

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig das generische Maskulinum verwendet.

Satzung des Bach-Chores Siegen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Bach-Chor Siegen**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die postalische Anschrift des Geschäftsführers.
- (3) Der Bach-Chor Siegen ist ein nichtrechtsfähiger Verein (Idealverein).
- (4) Er ist der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen angeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Bach-Chor Siegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Bach-Chor Siegen sieht seine Aufgabe in der Pflege kirchenmusikalischer Literatur und musikalischer Kultur sowohl in künstlerischer als auch in sozialer Hinsicht. Der Satzungszweck wird erfüllt durch liturgisch gebundene Einsätze und durch nationale und internationale Konzerttätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bach-Chor Siegen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bach-Chores Siegen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Bach-Chor Siegen besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Bach-Chor Siegen ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand der Chorleiter nach einer angemessenen Probezeit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Bach-Chor Siegen.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mehr als 12 Monate, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand, keinen Vereinsbeitrag gezahlt hat.
- (8) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Satzung des Bach-Chores Siegen

- (9) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Bach-Chor Siegen ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Interessen des Bach-Chores Siegen verstoßen hat.
- (10) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Bach-Chores Siegen zu fördern und nach der Satzung zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte.
- (5) Sie haben außerdem Verschwiegenheit über interne Vereinsbelange zu wahren.
- (6) Alle Einrichtungs- und Vermögenswerte des Bach-Chores Siegen unterliegen dem verantwortlichen Umgang aller Mitglieder.

§ 6 Leitung

Die musikalische Leitung des Bach-Chor Siegen obliegt dem künstlerischen Leiter. Durch diese Funktion ist er aktives Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Finanzierung

Der Bach-Chor Siegen finanziert seine Tätigkeit durch Spenden, Einnahmen bei Projekten und Veranstaltungen für satzungsgemäße Zwecke, durch Fördergelder sowie durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Bach-Chores Siegen sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- (2) Über die Bildung und Auflösung von Organen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Bach-Chores Siegen. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung dürfen von jedem Mitglied gestellt werden und müssen innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Bach-Chores Siegen, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Satzung des Bach-Chores Siegen

- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse von Wahlen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von diesem sowie dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über wesentliche Angelegenheiten des Bach-Chores Siegen
 - g. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Bach-Chores Siegen

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der Geschäftsführer (postalische Anschrift des Bach-Chores Siegen)
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassierer
 - e. der künstlerische Leiter
- (2) Dem erweiterten Vorstand können mehrere Beisitzer angehören.
- (3) Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Mitglied des Vorstandes auszuwählen, welches allein vertretungsberechtigt ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Bach-Chores Siegen gewählt werden.
- (8) Hat der Bach-Chor Siegen hauptamtliche Mitarbeiter, so sind diese nicht in den Vorstand wählbar.
- (9) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (11) Die Wahl hat geheim zu erfolgen und ist durch einen in der Mitgliederversammlung zu benennenden Wahlleiter durchzuführen.
- (12) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand oder dem Bach-Chor Siegen ausgeschlossen, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, weiterzuarbeiten:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
 - b. Der Vorstand wählt an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
- (13) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bach-Chores Siegen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- (14) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter benennen.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der Geschäftsführer einladen.
- (16) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Satzung des Bach-Chores Siegen

- (17) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (18) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (19) Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- (20) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf drei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung umfasst die Kassenführung und die satzungsgemäße und wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
- (3) Die Rechnungsprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mit.
- (4) Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Bach-Chores Siegen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Der Beschluss, den Bach-Chor Siegen aufzulösen, kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (4) Bei Auflösung des Bach-Chores Siegen oder dauerhaftem Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO).
- (2) Der Bach-Chor Siegen verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (4) Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 7. August 2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab sofort vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes Siegen in Kraft.